

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-093/2019  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Hoppenrade	22.07.2019	öffentlich
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	23.07.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	13.08.2019	öffentlich

**Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben "Neubau einer Getreidesiloanlage aus 6 einzeln stehenden Silos Typ 4207" in Wustermark, Ortsteil Hoppenrade, Knoblaucher Weg  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde**

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Baugenehmigung für das Vorhaben „Neubau einer Getreidesiloanlage aus 6 einzelnstehenden Silos Typ 4207“ im Außenbereich der Gemeinde Wustermark, OT Hoppenrade, Knoblaucher Weg (Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstück 240) unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

1. Der Transport zu der Siloanlage hat möglichst über die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege zu erfolgen.
2. Der Nachweis über die Nutzung des Löschwasserbrunnens vom Nachbargrundstück in Form einer Vereinbarung ist zu erbringen.

#### Sachverhalt/ Begründung:

Mit Schreiben vom 18.04.2019 (Posteingang am 25.04.2019) hat das Bauordnungsamt des Landkreises Havelland die Antragsunterlagen für den o. g. Antrag auf Baugenehmigung mit der Bitte um eine Stellungnahme innerhalb von 2 Monaten der Gemeinde zugesandt. Die Frist hat sich aufgrund von Nachforderungen - nachgereichten Unterlagen vom 02.07.2019 verlängert.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich des Ortsteiles Hoppenrade im Knoblaucher Weg vor dem Grundstück Spargelland Hoppenrade. Antragsteller ist ein ortsansässiger landwirtschaftlicher Betrieb.

Die beantragte Siloanlage besteht aus 6 Silos vom Typ 4207. Ein Silo hat eine Größe von 13,43 m Durchmesser und einer Gesamthöhe von 11,37 m mit einer Kapazität von 1.159 m<sup>3</sup>. Die Siloanlage soll der Einlagerung der produzierten landwirtschaftlichen Produkte Getreide und Raps dienen.

Das Verkehrsaufkommen hat der Antragsteller in der beigefügten Anlage – Verkehrsaufkommen dargestellt. Zur Minimierung des Verkehrsaufkommens sollen die Transporte möglichst über die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege erfolgen. Das in Rede stehende Grundstück hat im hinteren Bereich eine Zuwegung, die in dem angefügten Luftbild sichtbar ist.

Der in 210 m von der geplanten Siloanlage entfernte Hydrant ist für die Bereitstellung des notwendigen Löschwassers nicht ausreichend. Auf dem Nachbargrundstück Spargelland Hoppenrade befindet sich ein Löschwasserbrunnen, der als zusätzliche Löschwasserbereitstellung für die Siloanlage genutzt werden kann. Hierfür bedarf es einer Vereinbarung zwischen beiden Eigentümern.

Das in Rede stehende Flurstück liegt im Außenbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Hoppenrade. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark ist das Gemeindegebiet als Fläche für die Landwirtschaft „Acker“ ausgewiesen.

Somit ist die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens nach § 35 BauGB ist gegeben und es wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen unter den o. g. Bedingungen zu erteilen.

### **Anlagenverzeichnis:**

Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark  
Luftbild  
Auszug Bauantrag

Az.: 613007-H/19  
09.07.2019